



Rat der
Europäischen Union

108805/EU XXVII. GP
Eingelangt am 15/07/22

Brüssel, den 28. Juni 2022
(OR. en)

10431/22
PV CONS 43
ECOFIN 640

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)
17. Juni 2022

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
	b) Liste der Gesetzgebungsakte.....	4

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Beschluss über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union	5
4.	Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union.....	5
5.	Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML)	5
6.	Sonstiges.....	5
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich Finanzdienstleistungen	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7.	Konvergenzberichte der Europäischen Zentralbank/Kommission und Erweiterung des Euro-Währungsgebiets	6
	a) Empfehlung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zum Vorschlag der Kommission zur Einführung des Euro in Kroatien	
	b) Schreiben des Präsidenten des Rates an den Europäischen Rat	
8.	Wirtschaftliche Erholung.....	6
	a) Stand der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	
	b) Durchführungsbeschluss des Rates	
9.	Europäisches Semester 2022	6
	Länderspezifische Empfehlungen	
10.	Sonstiges.....	6
	ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	7

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10098/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

10099/22

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Der Rat nahm die in Dokument 10099/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

- | | |
|---|--|
| 19. Beschluss des Rates über den im Namen der EU zu vertretenden Standpunkt zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem die Mitgliedstaaten dem Vereinigten Königreich personenbezogene Daten zu DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten übermitteln dürfen
<i>Annahme</i>
vom AStV (2. Teil) am 15.6.2022 gebilligt | ☐ 9586/22
+ <u>ADD 1 (en)</u>
+ <u>ADD 1 COR 1 (en)</u>
9539/22 + ADD 1
UK |
| 21. Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in der WZO zur Geschäftsordnung des Ausschusses für das Harmonisierte System
<i>Annahme</i>
vom AStV (2. Teil) am 15.6.2022 gebilligt | ☐ 9886/22
+ <u>ADD 1</u>
9106/22
UD |

2. b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

10100/22

Auswärtige Angelegenheiten

1. **Verordnung über das Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 15.6.2022 gebilligt



9977/22
+ ADD 1 REV 1
+ ADD 2 REV 1
PE-CONS 15/22
POLCOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

2. **Solvabilität II**
Allgemeine Ausrichtung
vom AStV (2. Teil) am 8.6.2022 gebilligt



10221/22
9676/22 + COR 1
EF

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Richtlinienvorschlag der Kommission fest (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 AEUV).

3. **Überarbeitung der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie)**
Allgemeine Ausrichtung
vom AStV (2. Teil) am 15.6.2022 gebilligt



10112/22 + ADD 1
+ COR 1
9768/1/22 REV 1
+ REV 1 COR 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Richtlinienvorschlag der Kommission fest (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

4. **Überarbeitung der Richtlinie über Energiebesteuerung**
Fortschrittsbericht
vom AStV (2. Teil) am 8.6.2022 gebilligt



9874/22
FISC

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht des Vorsitzes in der Fassung des Dokuments 9874/22 zur Kenntnis.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Beschluss über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union** SC 9700/22
Beratungen

Der Rat beriet über den Beschluss über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, wie es in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom Dezember 2020 vorgesehen ist.

4. **Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Europäischen Union** SC 8779/22

Mit Ausnahme Ungarns konnten alle Mitgliedstaaten den Kompromisstext des Vorsitzes und den Entwurf einer Erklärung des Rates (Dokument 10497/22) akzeptieren. Die Kommission hat eine Erklärung für das Protokoll abgegeben (siehe Anhang).

5. **Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML)** OC 9697/1/22 REV 1
Sachstandsbericht 9698/1/22 REV 1

Der Rat nahm den Sachstandsbericht des Vorsitzes über das Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung der Geldwäsche zur Kenntnis.

6. **Sonstiges** 9727/22
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich
Finanzdienstleistungen
Informationen des Vorsitzes

Der Vorsitz unterrichtete die Ministerinnen und Minister über den Stand der aktuellen Gesetzgebungsvorschläge für den Bereich Finanzdienstleistungen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. Konvergenzberichte der Europäischen Zentralbank/Kommission und Erweiterung des Euro-Währungsgebiets
- a) Empfehlung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zum Vorschlag der Kommission zur Einführung des Euro in Kroatien
Annahme 9705/22
9707/22 + ADD 1
10054/22 C
- b) Schreiben des Präsidenten des Rates an den Europäischen Rat
Billigung 10055/22
8. Wirtschaftliche Erholung
- a) Stand der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
Gedankenaustausch
- b) Durchführungsbeschluss des Rates
Annahme 9728/22 + ADD 1 C
9. Europäisches Semester 2022
Länderspezifische Empfehlungen
Billigung 9601/22
9602/1/22 REV 1
9890/22
10191/22 C
10. Sonstiges

-
- I erste Lesung
- S Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 10098/22

**Zu B- Punkt 4: Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für
multinationale Unternehmensgruppen in der Union**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission begrüßt den Kompromiss des Vorsitzes zu dem Vorschlag für eine globale Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen als Teil des Bekenntnisses zur Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft. Sie bekräftigt ihre Entschlossenheit, sowohl Säule 1 als auch Säule 2 so bald wie möglich umzusetzen. Zu diesem Zweck wird die Kommission die laufenden Verhandlungen über das multilaterale Übereinkommen in Bezug auf Säule 1 weiterhin aufmerksam verfolgen; erforderlichenfalls wird sie die Lage regelmäßig neu bewerten, um eine rasche Lösung für die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft zu gewährleisten, und einen Vorschlag vorlegen, sollte Säule 1 nicht umgesetzt werden.“

Zu A-Punkt 1: **Verordnung über das Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen**
Annahme des Gesetzgebungsakts

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN APARLAMENTS UND DES RATES

„Das Europäische Parlament und der Rat erkennen an, dass die in diesem Instrument vereinbarten Komitologieregeln dem Ergebnis anderer laufender oder künftiger legislativer Verhandlungen nicht vorgreifen und nicht als Präzedenzfall für andere Gesetzgebungsdossiers zu betrachten sind.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Im Zuge der Überprüfung des Anwendungsbereichs, der Funktionsweise und der Wirksamkeit der Verordnung (EU) Nr. 2022/xxx gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung wird die Kommission auch prüfen, ob Entwicklungsländer, die von der allgemeinen Regelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 profitieren, und insbesondere diejenigen, die unter die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 fallen, von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen werden müssen. Bei dieser Überprüfung wird die Kommission den Sektoren besondere Aufmerksamkeit schenken, die unter dem Blickwinkel des öffentlichen Beschaffungswesens der Union als strategisch erachtet werden.“

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
zur ausschließlichen Zuständigkeit**

„Wie im Gutachten 2/15 des Gerichtshofs bestätigt wurde, fällt die Teilnahme von Wirtschaftsteilnehmern, Gütern und Dienstleistungen aus Drittländern an den Vergabeverfahren der Union unter die gemeinsame Handelspolitik, für die die Union, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV ausdrücklich festgestellt, ausschließliche Zuständigkeit hat. Mitgliedstaaten sowie ihre öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber dürfen daher keine Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemein anwendbaren Maßnahmen für den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Gütern und Dienstleistungen aus Drittländern einführen oder beibehalten, außer jenen, die im Einklang mit dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union angewandt werden.“

Zu A-Punkt 3:

**Überprüfung der Richtlinie über die Verwalter alternativer
Investmentfonds (AIFM-Richtlinie)**

Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ZYPERNS

„Zypern ist der Auffassung, dass einige Bestimmungen des Textes (nämlich Artikel 50 Absatz 5) zu unlauterem Wettbewerb in der gesamten Union führen könnten. Konkret sollte der Aufnahmemitgliedstaat tatsächlich in der Lage sein, Maßnahmen eines Herkunftsmitgliedstaats zu veranlassen, wenn Verstöße gegen Rechtsvorschriften festgestellt werden, in Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU festgelegt. Ein solches Ersuchen in Bezug auf etwaige Verstöße eines Verwalters alternativer Investmentfonds sollte jedoch vom Aufnahmemitgliedstaat angemessen begründet werden. Ohne angemessene Begründung könnte es zu Störungen des Binnenmarkts kommen, und der grenzüberschreitende Wettbewerb könnte behindert werden, wodurch Rechtsunsicherheit und mögliche Spannungen zwischen den nationalen zuständigen Behörden entstehen würden.“
